

- 1) über den Besitz der in der technischen Maturitätsprüfung verlangten Kenntnisse,
- 2) über ein dem Umfang der betreffenden Diplomprüfung entsprechendes Fachstudium, von welchem im Allgemeinen wenigstens Ein Jahr an dem Polytechnikum absolviert sein muss,
- 3) über sittliches Betragen.

§. 4.

Der Nachweis zu §. 3 Nro. 1 ist zu liefern durch ein Zeugnis über Erstehung der technischen Maturitätsprüfung oder einer der letztern nach Umfang und Schwierigkeit gleichkommenden Prüfung und zwar

- 1) bei der Diplomprüfung für technische Chemiker in dem Umfang, wie er zum Eintritt in die Fachschule für chemische Technik,
- 2) bei der Diplomprüfung für Hüttenleute im Umfang, wie er von den Fachschulen für Ingenieurwesen, Maschinenbau und Architektur verlangt wird.

Als Nachweis für §. 2 Nro. 2 und 3 sind die Jahres- oder Semesterzeugnisse vorzulegen.

§. 5.

Die schriftliche Anmeldung für eine der Prüfungen ist, versehen mit den (§. 4) angeführten Belegen vor dem 1. Juli bei der Direktion des Polytechnikums einzureichen, welche im Einvernehmen mit dem Fachschulkollegium über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zugelassenen Candidaten zu derselben einladet.

§. 6.

Vor Beginn der Prüfung ist von jedem zugelassenen Candidaten eine Sportel zu entrichten und zwar von solchen, welche die Bedingung mindestens Einjährigen Studiums an der polytechnischen Schule erfüllt haben, im Betrag von je 60 Mark, von denen, die dieser Bedingung nicht entsprochen haben und doch ausnahmsweise zugelassen werden, im Betrag von je 90 Mark.